

Satzung

Überbetrieblicher Verbund im Landkreis Rotenburg/Wümme e.V.

Abschrift der Gründungsversammlung vom 24.4.2014

Geschäftsstelle

Überbetrieblicher Verbund im Landkreis Rotenburg/Wümme e.V.
c/o Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft des Landkreises Rotenburg /W..
Am Bahnhof 2, 27432 Bremervörde

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Überbetrieblicher Verbund im Landkreis Rotenburg/Wümme“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 27432 Bremervörde, Am Bahnhof 2.
- (3) Nach Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Überbetrieblicher Verbund im Landkreis Rotenburg/Wümme e.V.“.

§ 2 Rechtsgrundlagen/Geschäftsjahr/Haftung

- (1) Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Das Restjahr 2014 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.
- (3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln und keine Anteile des Vereins. Auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung/Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 4 Zweck

- (1) Der Zweck des Überbetrieblichen Verbundes ist es, den Unternehmen im Landkreis Rotenburg/Wümme die Möglichkeit zu bieten, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zum Thema Personalpolitik der Zukunft durchzuführen, der den Standortfaktor der Unternehmen verbessern soll.
- (2) Es ist beabsichtigt, die Themen der Zukunft im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel im Landkreis Rotenburg/Wümme und der hieraus abzuleitenden Personalpolitik zu bearbeiten.
- (3) Den Mitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Unternehmen praktische Ansätze für die Umsetzung von Maßnahmen, die zu einem familienfreundlichen Unternehmen führen können, zu bearbeiten. Hierbei werden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- die unternehmensspezifischen Anforderungen an die Arbeitsplätze,
- die Lebensplanung von vorhandenen und zukünftigen Mitarbeitern und
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Überbetrieblichen Verbundes sind:

- Organisation eines Erfahrungsaustausches mit anderen Unternehmen zu den Themen der Personalpolitik,
- Entwicklung gemeinsamer Bausteine zur Umsetzung einer familienbewussten Personalpolitik im Landkreis Rotenburg/Wümme ,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterentwicklung des Personalmanagements,
- Individuelle Beratung des Unternehmens und Koordination bei der Umsetzung von familienfreundlichen Maßnahmen,
- Informationen über Förderprogramme und regionale Angebote zur Umsetzung von unternehmensspezifischen Maßnahmen,
- Koordination von unternehmens- oder branchenspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Bildungseinrichtungen für Beschäftigte, Mitarbeiter/-innen in Elternzeit und Berufsrückkehrer/-innen,
- Individuelle Beratung der Mitarbeiter/-innen von Verbundunternehmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Hilfestellung zur Bewältigung von Konfliktsituationen zwischen Unternehmen und Familie (Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Schule, Ferien etc.),
- Imageförderung durch Öffentlichkeitsarbeit des Verbundes,
- Stärkung der Wettbewerbssituation durch Familienfreundlichkeit.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Überbetrieblichen Verbundes können private und öffentliche Arbeitgeber und deren Verbände sowie jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die eine unternehmerische, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und sich zu den Vereinszwecken und –zielen bekennt und im Landkreis Rotenburg/Wümme ansässig ist, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle des Überbetrieblichen Verbundes stellen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied und deren Mitarbeiter sind berechtigt, das Angebot des Überbetrieblichen Verbundes in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Vereinszwecke und Vereinsziele zu fördern.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Überbetrieblichen Verbund endet:

(a) durch Austritt, durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres. Die Erklärung muss dem Vorstand mindestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

(b) durch Tod des Mitglieds /oder bei juristischen Personen durch die Auflösung/Liquidation des Mitglieds.

(c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein aus wichtigem Grund, zum Beispiel, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aber mit seinem Beitrag trotz Mahnung mehr als 6 Monate ganz oder teilweise in Rückstand bleibt.

Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand, er ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(2) Handelt ein Mitglied gegen die vorliegende Satzung, so erklärt er sich mit einem fristlosen Ausschluss aus dem Verein einverstanden.

(3) Ausschlussanträge können gestellt werden durch:

- die Vorstandsmitglieder
- die Mitgliederversammlung

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig zum 30.01. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Erstbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung des Eintritts fällig.

(2) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Überbetrieblichen Verbundes verwendet.

(3) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Mitarbeiterzahl des Unternehmens.

<u>Mitarbeiteranzahl</u>	<u>Beitrag</u>
bis 5	50,00 €
6 bis 50	100,00 €
ab 51	150,00 €

(4) Für Vereine beträgt der Mitgliedsbeitrag 50,00 €.

§ 11 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit nur bei Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn Bedarf besteht oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins; insbesondere entscheidet sie über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, Widersprüche gegen Ausschlüsse, Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung. Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (in Textform) einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Anliegens beantragt wird. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Dabei soll die Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Einer von zwei Prüfern wird im jährlichen Wechsel neu gewählt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert, verantwortlich hierfür ist die Geschäftsstelle.

§ 13 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören der/die gewählte 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin und die Leitung der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft des Landkreises Rotenburg/Wümmen an. Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeisterin werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Leitung der Koordinierungsstelle ist kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Schäden begrenzt, die auf vorsätzliche Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen. Darüber hinaus stellt der Verein den Vorstand von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich verursacht wurden.

§ 14 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft des Landkreises Rotenburg/Wümme, Am Bahnhof 2, 27432 Bremervörde wahrgenommen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Landkreis Rotenburg/Wümme zwecks Verwendung für die Förderung von Projekten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.4.2014 in Rotenburg/Wümme beschlossen. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rotenburg, 24.4.2014